

Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Wärme- und Strom- und Telekommunikationsversorgung und Dienstleistungen), die Verkehrsbetriebe (Parkierungseinrichtungen) sowie die dazu eingegangenen Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Bezug, die Erzeugung, die Verteilung sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Wärme und Energie, der Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen, das Erbringen von Dienstleistungen sowie der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu ist er berechtigt, Beteiligungen einzugehen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen seine Versorgungsleistungen sowie seine Dienstleistungen auf andere juristische Personen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets/Stadtgebiets ausdehnen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Weinstadt“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 4.050.000 € festgesetzt.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Oberbürgermeister,
- die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über
1. den Erlass und Änderung von Satzungen;
 2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
 3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
 4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an den der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
 5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;

6. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
 7. die Bestellung der Betriebsleitung;
 8. die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung;
 9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 11. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
 12. die Entlastung der Betriebsleitung;
 13. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
 14. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
 15. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 16. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorher beraten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und der in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Zahl von Mitgliedern des Gemeinderats. Es sind ebenso viel Stellvertreter zu bestellen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Durchführung von Baumaßnahmen (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Baukosten von mehr als 150.000 €;
 2. die Ausführung von investiven Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf und Verkauf) von mehr als 150.000 € je Vorhaben;
 3. den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt;
 4. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar 150.000 € übersteigt;
 5. die Zustimmung von Planüberschreitungen bei Investitionen, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt;
 6. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 50.000 € übersteigt;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 €;
 8. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit der Betrag 20.000 € je Einzelfall übersteigt;
 9. den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 15.000 € je Einzelfall;
 10. die Bewilligung von Freigebigkeitsleitungen von mehr als 5.000 €;
 11. die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;
 12. die Personalangelegenheiten der Abteilungsleiter;
 13. die Gewährung tariflicher oder übertariflicher Zulagen ab einem Betrag von 500 Euro pro Mitarbeiter und Monat;
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums liegen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Ersten Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb; soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
 2. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
 3. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Für Personalentscheidungen bei den Beamten und Angestellten in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Betriebsleitung. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Die Ernennung und Entlassung der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
 4. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamtes. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Vergabe von Leistungen ohne Rücksicht auf die Vergabesumme, wenn ein Baubeschluss des Betriebsausschusses vorliegt, ein darin beschlossener Kostenrahmen eingehalten wird und die benötigten Mittel im Wirtschaftsplan in voller Höhe zur Verfügung stehen;

- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.
- (7) Die Mitglieder der Betriebsleitung vertreten die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter der Stadt mit anderen Gesellschaften der Stadt als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Zuständigkeiten und Vertretung der Betriebsleitung.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 2. September 1982 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.